

# Zebrastrreifen für Radler auf eigene Gefahr

**Zum Artikel „Polizei will sich Radfahrer vorknöpfen“ vom 22. Oktober.**

In Ihrem Artikel „Polizei will sich Radfahrer vorknöpfen“ schreiben Sie, dass Radfahrer beim Überqueren des Fußgängerüberweges absteigen und schieben müssen. Dies möchte ich gern richtigstellen. Wegen der damit verbundenen Gefahrenlage wird leider gern die falsche Regel verbreitet, Radfahrer dürften Fußgängerüberwege gar nicht überfahren. Es gibt jedoch keine Verkehrsregel, die das verbietet.

Aufgrund der höheren Geschwindigkeit eines Fahrradfahrers und der dadurch fehlenden Reaktionszeit für Kfz-Führer gibt es verständlicherweise für Radfahrer grundsätzlich keine Bevorrechtigung. Dies gilt nur für Fußgänger sowie Fahrende von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen. Im Falle eines Unfalls trägt daher der Radfahrer grundsätzlich die Hauptschuld.

Radfahrer dürfen aber dennoch den Fußgängerüberweg

fahrend überqueren, müssen aber dem Straßenverkehr Vorrang gewähren (so als wäre kein Fußgängerüberweg vorhanden) und zudem besonders Rücksicht auf Fußgänger nehmen.

Wenn sie gegenüber dem Straßenverkehr Vorrang haben wollen, müssen sie absteigen und ihr Rad schieben. Wichtig ist dabei, sich dem Überweg mit mäßiger Geschwindigkeit zu nähern, so dass Autofahrer die Querungsabsicht erkennen und entsprechend reagieren können. Der Fußgängerüberweg sollte erst dann betreten werden, wenn erkennbar ist, dass die Fahrzeuge wirklich stehen bleiben.

**Felix Wells**  
**(ADFC Schaumburg)**

## Leserbriefe

---

Berücksichtigt werden nur Zuschriften, die unter Angabe von Namen, Anschrift und Telefonnummer erfolgen. Die Redaktion behält sich sinnwahrende Kürzungen vor.